

APM Technica AG

ALLGEMEINE BERATUNGS- UND ENGINEERINGBEDINGUNGEN ("ABEB")

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Beratungs- und Engineeringbedingungen ("**ABEB**") finden Anwendung auf Beratungs- und Engineeringleistungen ("**Beratungsdienstleistungen**") der APM Technica AG ("**APM**") für den Auftraggeber ("**Auftraggeber**").

1.2 Diese ABEB finden auch dann Anwendung, wenn der Auftraggeber seine eigenen Geschäftsbedingungen APM vorlegt und APM diese nicht ausdrücklich zurückweist. Jegliche Abmachung, die nicht in Übereinstimmung mit diesen ABEB getroffen wird, verpflichtet APM nur dann, falls und soweit diese von APM schriftlich angenommen wurden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ein Auftrag zur Erbringung von Beratungsdienstleistungen zwischen APM und Auftraggeber wird erst nach Auftragsbestätigung der Bestellung durch APM rechtsverbindlich ("**Auftrag**"). APM's Angebot und Auftragsbestätigung zusammen mit diesen ABEB umfassen die Auftragsbestimmungen abschliessend.

2.2 Alle Beschreibungen und Darstellungen auf gedruckten, digitalen oder elektronischen Informationsträgern der APM, sowie technische Dokumentationen, wie z. B. Beschreibungen, Zeichnungen, Broschüren etc., sind rechtlich unverbindlich und Änderungen sind jederzeit ohne Ankündigung vorbehalten. Einzig die im Auftrag festgehaltenen Beschreibungen und Darstellungen sind rechtsverbindlich.

2.3 Werden während des Auftrags vom Auftraggeber Änderungen verlangt, werden diese erst nach Einhaltung der Ziffer 2.1 zwischen den Parteien rechtswirksam.

3. Geistiges Eigentum an den Beratungsdienstleistungen

Jegliche Dokumentation der Beratungsdienstleistungen in Druckform oder auf einem digitalen oder elektronischen Träger, wie z. B. Studien, Pläne, Berichte, Broschüren, Photographien, Software etc. ("**Dokumentation**") verbleibt im Geistigen Eigentum der APM, insbesondere das Urheberrecht an der Dokumentation. Die Dokumentation darf weder kopiert oder Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der APM überlassen werden.

4. Informationen und Produkte vom Auftraggeber

Falls APM für die Ausführung des Auftrages spezifische Informationen, Produkte, Dienstleistungen und/oder Beistellmaterial vom Auftraggeber beansprucht ("**Informationen und Beistellmaterial**"), wird der Auftraggeber oder eine von ihm bestimmte Partei diese beschaffen und deren rechtzeitige Lieferung, Genauigkeit, Vollständigkeit und Qualität garantieren. APM ist berechtigt, sich auf diese Informationen und Produkte ohne Nachprüfung zu verlassen. APM wird den Auftraggeber umgehend benachrichtigen, falls sich herausstellt, dass die Information und/oder das Beistellmaterial fehlerhaft sind. Der Auftraggeber wird APM von allen Folgen von fehlerhaften Informationen und/oder Beistellmaterialien schad- und klaglos halten und alle damit im Zusammenhang stehenden und bei APM entstandenen Kosten, Spesen und sonstigen Schäden erstatten.

5. Preis

5.1 Die Beratungsdienstleistungen werden zu dem in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung vereinbarten Stundensatz in Rechnung gestellt. Die Beratungsdienstleistungen sowie die von APM im Zusammenhang mit diesen

gemachten Spesen kann APM monatlich in Rechnung stellen, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Die Stundensätze gelten in Schweizer Franken jeweils zuzüglich der gesetzlichen MWSt, soweit nicht Euro oder US Dollars in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

5.2 Die von APM abgegebenen Offerten und Kostenvoranschläge sind nach bestem Wissen erstellt. Die Preise sind Richtwerte. Ergeben sich im Lauf der Auftrags Erfüllung unvorhergesehene Mehrauswände, sind diese dem Auftraggeber umgehend zu melden und von diesem zu bewilligen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung fällig und zahlbar, ausser die Auftragsbestätigung sieht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vor. Die Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn sie dem Konto der APM gutgeschrieben worden ist.

6.2 Bei überfälligen Zahlungen ist APM berechtigt, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins zum 3-Monate CHF LIBOR plus 5% zusätzlich zum vollen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.

6.3 Bei Zahlungsrückstand oder – im Ermessen des APM – Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers steht es der APM frei, alle ausstehenden Zahlungsbeträge sofort fällig und zahlbar zu erklären. Im Weiteren kann APM nach ihrer Wahl (a) die Beratungsdienstleistungen einstellen oder (b) für die Beratungsleistung eine Vorauszahlung bzw. eine unwiderrufliche und bedingungslose Zahlungsgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank verlangen oder (c) vom Auftrag zurücktreten und den Ersatz des Schadens verlangen.

7. Lieferfristen

7.1 Die in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung aufgeführten Liefertermine gelten nicht als Fixtermine sondern als Richttermine. APM wird den Auftraggeber umgehend benachrichtigen, falls eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. APM wird in solchen Umständen keinesfalls schadensersatzpflichtig für Kosten und Schäden, die als direkte oder mittelbare Folge der verspäteten Lieferung beim Auftraggeber entstehen können, wie z. B. Umsatzeinbussen und entgangener Gewinn.

7.2 Die Lieferfrist bemisst sich ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung der APM, vorausgesetzt, dass alle Informationen und Beistellmaterialien vorliegen und der Umfang der Beratungsdienstleistung zufriedenstellend geklärt und von APM akzeptiert worden ist. Falls einer der vorerwähnten Punkte nicht erfüllt ist, beginnt der Lauf der Lieferfrist ab Erfüllung des nicht erfüllten Punktes.

7.3 Die Lieferfrist wird in folgenden Fällen verlängert:

7.3.1 bei Höherer Gewalt, d.h. im Fall von Umständen, auf die APM trotz aller Voraussicht und Sorgfalt keinen Einfluss hat. In einem solchen Fall werden die vertraglichen Verpflichtungen von APM aufgeschoben und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus Nichterfüllung des Auftrages Ersatz des Schadens einzufordern. Dauert ein Fall Höherer Gewalt länger als 3 Monate an, ist es beiden Parteien freigestellt, vom Auftrag zurückzutreten, wobei keine der Parteien gegenüber der anderen Partei Anspruch auf Ersatz des Schadens hat;

7.3.2 wenn der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen im Verzug, insbesondere im Zahlungsverzug, ist. Falls Zahlungen mit unwiderruflichen, bedingungslosen Akkreditiven/Kreditbriefen gemacht werden, die von einer

erstklassigen Schweizer Bank zu bestätigen sind, sind die Akkreditive/Kreditbriefe rechtzeitig vor der Lieferung der Beratungsdienstleistungen vom Kunden bereitzustellen;

7.3.3 wenn nach der Auftragsbestätigung der APM der Auftraggeber Änderungen am Umfang der Beratungsdienstleistungen verlangt, vorausgesetzt APM hat diesen Änderungen zugestimmt;

7.3.4 wenn der Auftraggeber APM Informationen und Beistellmaterial gemäss Ziffer 4 liefert, die fehlerhaft oder unvollständig sind oder verspätet geliefert worden sind.

8. Garantie der APM

APM garantiert dem Auftraggeber die getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrags. Sie führt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus. Eine weitergehende Garantie wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 APM schliesst im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung aus – unabhängig ob aus Auftrag, Quasivertrag oder Delikt – für direkte, mittelbare und Folgeschäden, Geschäftsverluste jeglicher Art, Verluste von Informationen oder Daten oder andere finanzielle Verluste, die als Folge der Beratungsdienstleistungen auftreten, und beschränkt ihre Haftung auf den vom Auftraggeber bezahlten Preis. Diese Haftungsbeschränkung gilt selbst dann, wenn APM über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.

9.2 Für Beistellmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

9.3 Falls ein Schaden am Beistellmaterial durch APM absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist, haftet APM im gesetzlichen Rahmen; in allen anderen Fällen haftet APM nur für die kundenseitigen direkten Material- und Fertigungslohnkosten des beschädigten Beistellmaterials ohne jede Zuschläge.

9.4 Für Schäden an Beistellmaterial, die als Folge z.B. von Tests, Belastungsprüfungen, Hitze- bzw. Kälteeinwirkungen und weiteren Testvorgehen auftreten, ist jegliche Haftung der APM ausgeschlossen.

10. Dauer und Kündigung des Auftrags

10.1 Ein Auftrag läuft mit der Erfüllung desselben aus.

10.2 Ordentliche Kündigung: Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung zur Unzeit steht der gekündigten Partei Ersatz des Schadens zu. Der Auftraggeber hat die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen und von APM in Rechnung gestellten Beratungsdienstleistungen vertragsgemäss zu zahlen.

10.3 Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei ist berechtigt, einen Auftrag aus den nachfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und von der gekündigten Partei den Ersatz jeden als Folge der Kündigung entstandenen Schadens zu verlangen:

10.3.1 Bei Aufnahme eines Nachlass- oder Konkursverfahrens, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Verkauf oder Über-

gabe des Geschäfts oder Vorliegen anderer wichtiger Gründen, welche bei der kündigenden Partei eine begründete Befürchtung eines Verlustes oder sonstigen Schadens nahe legen;

10.3.2 Bei Vertragsverletzung oder andauernden Zahlungsverzug, vorausgesetzt, dass, soweit eine Abhilfemassnahme überhaupt möglich ist, die kündigende Partei der gekündigten Partei eine 30-tägige Frist einräumt, um den vertragsgemässen Zustand wieder herzustellen ("**Abhilfezeitraum**") und die gekündigte Partei innerhalb dieses Abhilfezeitraums nicht in der Lage ist, den vertragsgemässen Zustand wieder herzustellen. Wird die Kündigung nach Ablauf des Abhilfezeitraums wirksam ohne dass der vertragsgemässe Zustand hat wieder hergestellt werden können, ist die kündigende Partei berechtigt, den Ersatz jeden Schadens durch die gekündigte Partei geltend zu machen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese ABEB unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht. Die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Geschäftssitz der APM Technica AG in Heerbrugg, Schweiz, sind zuständig. APM hat nach alleinigem Ermessen auch das Recht, die ordentlichen Gerichte am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Auftraggebers anzurufen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser ABEB durch ein zuständiges Gericht als ungesetzlich, ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar erklärt werden, ist eine solche Klausel nach Möglichkeit und im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit einer gesetzlichen, gültigen und durchsetzbaren zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, ersatzlos aufzuheben, während der restliche Teil der ABEB gültig bleiben soll. Im Fall eines Ersatzes einer ungesetzlichen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel durch eine neue, soll diese so weit wie möglich die ursprünglichen Interessen der Parteien wiedergeben.

13. Keine Verzichtserklärung

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Klausel dieser ABEB hat in Schriftform zu erfolgen. Wird in einem gegebenen Zeitpunkt auf die Durchsetzung einer Klausel dieser ABEB verzichtet, bedeutet dies nicht, dass auch auf die Durchsetzung andere Klauseln verzichtet wird oder dass der Verzicht für die Zukunft definitiv ist.

Heerbrugg, Januar 2013

APM Technica AG

9435 Heerbrugg

Schweiz